

Stand 1.1.2016

In Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.3.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 - LAG) LGBl. Nr. 50/2003 sowie des FAG 2008, BGBl. I Nr. 66 idF. BGBl. I Nr. 85/2008 wird auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. September 2008, 15.12.2010 und 09.12.2015 verordnet:

Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Trieben

Artikel I

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
1. Filmvorführungen;
 2. Konzertveranstaltungen;
 3. Lichtbilder-(Multimedia-)vorträge;
 4. Tanzveranstaltungen (Achtung Tanzlokale, Discos sind wiederkehrende Veranstaltungen);
 5. pratermäßige Veranstaltungen;
 6. Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG
 7. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing u. dgl.);
 8. Messen;
 9. Maturabälle und Schulabschlusskränzchen;
 10. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen;
 11. die von den behördlich bewilligten Tanzschulen in deren Betriebsräumlichkeiten veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle;
 12. Ausstellungen land und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches;
 13. Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen;
 14. Kindermaskenbälle und Kindermaskeneislaufen;
 15. Zirkusveranstaltungen;

16. artistische Vorführungen und Tierschauen, welche nicht im Rahmen einer Zirkusveranstaltung abgehalten werden;
 17. Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer;
 18. sportliche Veranstaltungen;
 19. Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen;
 20. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise;
 21. der Betrieb von Kegelbahnen;
 22. gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge im Umherziehen;
 23. museale Ausstellungen und sonstige Ausstellungen mit kulturellem Inhalt und Zielsetzungen (Malerei, Grafik, Bildhauerei u. dgl.),
 24. Kleinkaliberschießen;
 25. Fahrräder- oder Bootsverleihe jeglicher Art;
 26. Motorsportveranstaltungen;
 27. sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG, soweit nicht vorerwähnt oder ausdrücklich gemäß § 2 dieser Verordnung befreit.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten u. dgl.

§ 2 Befreiungen

- (1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:
1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten durch Vereine, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
 2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
 3. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich religiösen Zwecken dienen;
 4. sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Amateur-Sportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
 5. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Sportvereinen insoweit, als diese Vereine nachweislich Jugendpflege betreiben. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
 6. Veranstaltungen, bei denen die verordnungsgebende Gemeinde als Veranstalter oder Unternehmer auftritt.

7. Jährlich eine Veranstaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, Ortsstelle Trieben, des Österreichischen Bergrettungsdienstes und der Freiwilligen Feuerwehren.
 8. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen.
 9. Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung dienen.
- (2) Über Ansuchen kann für Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken (§ 35 LAO) verwendet wird (unter der Voraussetzung, dass keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind) und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung, welche vom Zeichnungsberechtigten (Vereinsobmann, Geschäftsführer u. dgl.) zu unterfertigen ist, nachgewiesen wird, eine Abgabebefreiung erteilt werden. Diese Nachweisung ist der Abgabenbehörde längstens innerhalb der Frist eines Jahres, gerechnet von der Abhaltung der Veranstaltung an, vorzulegen.
 - (3) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Abgabepflichtigen / der Abgabepflichtigen mit Bescheid festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 3 Bemessung der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden - unerheblich, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht - gemäß § 4 zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (z.B. „freiwillige Spende“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist gemäß § 5 zu bemessen.
- (3) Für pratermäßige Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz und diesen gleichzuhaltende Veranstaltungen ist die Abgabe nach § 6 zu bemessen.
- (4) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 ist die Abgabe nach § 7 zu bemessen.
- (5) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

§ 4 Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für

1. Vorführungen von Filmen	10 %
2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen	25 %
3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen	25 %
4. Lichtbilder-(Dia-) und Multimediavorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte u. dgl.)	25 %
5. sportliche Veranstaltungen aller Art	25 %
6. Ausstellungen	25 %
7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste	25 %
8. Bodybuilding, showartige Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstige showartige Veranstaltungen	25 %
9. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxausspielungen) u. dgl.	25 %
10. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen	25 %

vom Entgelt.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
- (3) Die im Abs. 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 25 % des Entgelts.

§ 5

Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs 2 dieser Verordnung beträgt je angefangene 1 m² Veranstaltungsfläche
- a) bei einer Teilnehmerzahl bis 200 **0,50 Euro**
 - b) bei einer Teilnehmerzahl bis 500 **0,75 Euro**
 - c) bei einer Teilnehmerzahl von über 500 **1,20 Euro.**
- (2) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.
- (3) Bei Varieté-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.

- (4) Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabebeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.
- (5) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.
- (6) Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10 Euro entfällt die Abgabepflicht.

§ 6

Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Für pratermäßige Veranstaltungen im Sinne des Stmk. Veranstaltungsgesetzes wird die Lustbarkeitsabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- (2) Die Pauschalabgabe beträgt täglich für jedes Gerät (jede Einrichtung, Vorrichtung usw.) das **25-fache** des Höchsteinzelpreises.
- (3) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Abgabe zu vermindern, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände, wie schlechte Witterungsverhältnisse, beeinträchtigt wurde.
- (4) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.

§ 7

Abgabe für Automaten

- (1) Für das Halten von
 1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Billardtischen, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **20 Euro**, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2. bis 4. handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu

einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten

2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat **10 Euro**
 3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **700 Euro**
 4. Ersatzlos entfallen
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten.

§ 8

Erklärung der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Für regelmäßige Veranstaltungen im Sinne der §§ 4 und 7 dieser Verordnung hat der Abgabepflichtige jeweils monatlich längstens bis zum 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Für fallweise Veranstaltungen hat der Abgabepflichtige jeweils bis längstens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung eine Abgabenerklärung einzureichen.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit bestehende Lustbarkeitsverordnung außer Kraft.